

## **Fachgruppe Oberflächenanlagen Zürich Nordost**

---

### **Kriterientabelle zur Beurteilung von Standorten für die Oberflächenanlagen**

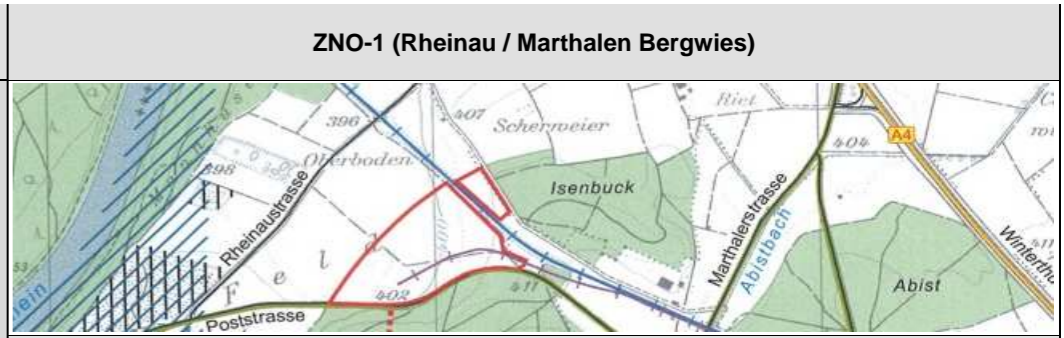
### **Beurteilung der Standortvorschläge ZNO-1 bis ZNO-4 der Nagra vom April 2012 (NAB 12-07)**

Bericht zuhanden des Bundesamtes für Energie

**Von der Leitungsgruppe verabschiedet am  
8. Januar 2013**

**Antrag an die Vollversammlung der Regional-  
konferenz Zürich Nordost vom 7. Februar 2013**

Kriterien	Ausschlusskriterium	Negativkriterium	Toleranzkriterium	Erläuterung
	zwingende Kriterien, welche nach Ansicht der FG OFA dazu führen, dass ein Standort abzulehnen ist!	unerwünschte Aspekte, welche aber pro Standort differenziert zu betrachten sind und nicht zwingend zu einem Ausschluss führen.	Punkte, welche ein allfälliger OFA-Standort nach Möglichkeit idealerweise erfüllt	



ZNO-1 (Rheinau / Marthalen Bergwies)						
Beschreibung der kriterienspezifischen Ziele						
Standort				Beurteilung		
	Ist-Situation			Auswirkungen OFA		
- im Wald			X	Wald kann genutzt werden und Sichtschutz gewähren	vollständig ausserhalb Wald, grenzt auf 2 Seiten an Wald an	Sichtschutz gegen Süd-Osten gewährleistet
- in Fruchtfolgefläche		X		Landwirtschaftliche Produktionsflächen sollen nicht beeinträchtigt, Kulturland nicht zweckentfremdet und Ressourcen nicht verschwendet werden.	praktisch vollständig FFF	OFA beeinträchtigt FFF
- in übrigem Landwirtschaftsgebiet			X	Sofern Landwirtschaftsland tangiert wird, sollen Böden minderer Qualität beansprucht werden (Bodeneignungsklassen 7-10)	wenig Böden mit minderer Qualität	
<b>Fein-Erschliessung</b>				<b>Fein-Erschliessung</b>		
- Erschliessung Strasse			X	Erschliessung soll möglichst über bestehendes Strassennetz erfolgen.	Erschliessung über bestehende "Poststrasse"	kein Strassenausbau erforderlich
- Erschliessung Bahn			X	Zwingende Erschliessung soll mit möglichst schonender Einbettung in die Landschaft (ev. Tunnel) und möglichst ohne Verlust von Fruchtfolgeflächen erfolgen. Die An- und Abtransporte während der Bauphase sind über die Bahn abzuwickeln. Während der Betriebsphase soll der Umlad im OFA-Perimeter erfolgen.	Neubau von 800 m Geleise entlang bestehender Strecke Marthalen-Dachsen erforderlich	landschaftliche Beeinträchtigung und Verlust von FFF minimal
<b>Landschaft</b>				<b>Landschaft</b>		
- BLN	X			BLN müssen ungeschmälert geschützt werden.	ausserhalb BLN	keine Beeinträchtigung
- Nationale und kantonale Schutz-objekte (gemäss GIS Kantone und Bund)	X			Geschützte Objekte dürfen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte).	keine Schutzobjekte nationaler oder kantonaler Bedeutung	keine Beeinträchtigung
- Kommunale und regionale Schutzobjekte (gemäss GIS Kantone)		X		Geschützte Objekte dürfen ohne Ersatzmassnahmen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte)	Beeinträchtigung von Objekt Nr. 9 der Gemeinde Rheinau (Trockenstandort entlang Bahndamm, regionale Bedeutung)	Beeinträchtigung eines regionalen Schutzobjekts
- Einordnung und Lage in Landschaft		X		Eine Beeinträchtigung der Landschaft soll vermieden werden. Die Einsehbarkeit soll möglichst gering (kurz) sein (schlecht einsehbare Landschaftskammer). Intakte, unverbaute Landschaftsbilder sollen erhalten werden.	Gute Einsehbarkeit von Bahnlinie Marthalen-Dachsen, mässige Beeinträchtigung einer unverbauten Landschaft	Massnahmen für Sichtschutz (Nord-Westseite) erforderlich
- Rebberge	X			Die Rebberge als Wahrzeichen der Region dürfen nicht beeinträchtigt werden.	keine Rebberge in der Umgebung	keine Beeinträchtigung
- Naherholungsgebiet		X		Die Naherholungsgebiete sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden.	Bedeutung als Naherholungsgebiet eher gering	Beeinträchtigung Erholungsnutzung gering
- Vernetzung (Wildtierkorridor)		X		Die Vernetzung soll möglichst nicht beeinträchtigt werden.	liegt ca. zur Hälfte in Wildtierkorridor	Beeinträchtigung der Vernetzung
<b>Siedlung</b>				<b>Siedlung</b>		
- Lage zu Wohngebiet	X			Kein Anlagebereich (ohne Besucherzentrum inkl. PP und Administration) darf näher als 500 m zu einer Wohnzone zu liegen kommen.	Schilling 1.2 km, von dort aus nicht einsehbar	keine Beeinträchtigung
- Lage in best. und geplanten Industrie-/Gewerbegebiet		X		Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe in bestehenden und geplanten Zonen gemäss Richtplan soll möglichst nicht eingeschränkt werden.	ausserhalb Gewerbegebiet	keine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe
<b>Gewässer</b>				<b>Gewässer</b>		
- Grosse Oberflächengewässer (Flüsse, Seen)	X			Gegenüber den Flüssen Rhein und Thur ist ein horizontaler Abstand von 300 m zu wahren. Dieser darf nur unterschritten werden, wenn der vertikale Abstand mehr als 30 m beträgt.	Rhein in 600 m Distanz	Keine Beeinträchtigung von grossen Oberflächengewässern
- Kleine Oberflächengewässer (Bäche, Weiher)		X		Kleinere Oberflächengewässer dürfen, ohne entsprechende Massnahmen, nicht beeinträchtigt werden.	eingedolter Radhofbach unmittelbar angrenzend	Minimale Beeinträchtigung des Radhofbaches
- Gewässerschutzbereich Au (Hochwasserstand)	X			Die Zonen zum Schutz des nutzbaren Grundwassers dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberflächenanlage sowie die Zugänge zum Tiefenlager dürfen durch das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.	Lage in Gewässerschutzbereich Au Quellwasserfassung Schutzzone in 300 m Distanz	<b>Ausschlusskriterium: Erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers</b>
<b>Emissionen</b>				<b>Emissionen</b>		
- Emissionen während Bau und Betriebsphase		X		Die Bevölkerung, Touristen und die Landwirtschaft sollen möglichst von Lärm, Staub, Licht und Verkehr geschützt werden.	Zufahrt direkt ab Autobahn möglich Von Siedlungen nicht zu sehen	Wohngebiete sind durch Emissionen nicht betroffen

Zu folgenden Kriterien nimmt die Fachgruppe keine Stellung:  
 - Vorgaben NAGRA  
 \* Grösse / Form / ausreichend Platz für Installation?  
 \* Aufwand für Erschliessung (Kosten kein Kriterium)  
 \* Abstand zu Mineralquelle / Therme  
 \* Eignung des Baugrundes  
 \* Rampe oder Schachtzugang  
 \* Mit / Ohne Verpackungsanlage  
 \* Sicherheitsaspekte (Strahlung, Hochwasser ...)  
 \* Sicherheit / SÖW

**Zusammenfassung Fazit**

**Standort wird von der Fachgruppe OFA aus folgenden Gründen abgelehnt:**  
**1. in Gewässerschutzbereich Au mit Beeinträchtigung des Grundwasserstromes**  
**Negativ sind folgende Punkte aus Sicht der Fachgruppe zu beachten:**  
 - Tangierung eines Wildtierkorridores  
 - Tangierung eines regionalen Schutzobjektes  
 - Massgebende Beeinträchtigung der FFF

Kriterien	Ausschlusskriterium	Negativkriterium	Toleranzkriterium	Erläuterung
	zwingende Kriterien, welche nach Ansicht der FG OFA dazu führen, dass ein Standort abzulehnen ist!	unerwünschte Aspekte, welche aber pro Standort differenziert zu betrachten sind und nicht zwingend zu einem Ausschluss führen.	Punkte, welche ein allfälliger OFA-Standort nach Möglichkeit idealerweise erfüllt	



**Standort** Beschreibung der kriterienspezifischen Ziele **Beurteilung** Ist-Situation Auswirkungen OFA

- im Wald			X	Wald kann genutzt werden und Sichtschutz gewähren	vollständig ausserhalb Wald, grenzt auf 2 Seiten an Wald an	Einsehbarkeit topographiebedingt eher gering
- in Fruchtfolgefläche		X		Landwirtschaftliche Produktionsflächen sollen nicht beeinträchtigt, Kulturland nicht zweckentfremdet und Ressourcen nicht verschwendet werden.	nur Randgebiet ist FFF	Es werden ca. 2 ha FFF beansprucht
- in übrigem Landwirtschaftsgebiet			X	Sofern Landwirtschaftsland tangiert wird, sollen Böden minderer Qualität beansprucht werden (Bodeneignungsklassen 7-10)	Kiesgrube / z. T. aufgefüllt	ca. 6 ha

**Fein-Erschliessung** **Fein-Erschliessung**

- Erschliessung Strasse			X	Erschliessung soll möglichst über bestehendes Strassennetz erfolgen.	Ausbau Südumfahrung Marthalen und Schützenhausstr. erforderlich	Strassenausbau der best. Kieszufahrt erforderlich
- Erschliessung Bahn			X	Zwingende Erschliessung soll mit möglichst schonender Einbettung in die Landschaft (ev. Tunnel) und möglichst ohne Verlust von Fruchtfolgeflächen erfolgen. Die An- und Abtransporte während der Bauphase sind über die Bahn abzuwickeln. Während der Betriebsphase soll der Umland im OFA-Perimeter erfolgen.	Neubau von 1.7 km in Tunnel	neue Bahnlinie verläuft praktisch auf der ganzen Länge in Tunneln, daher nicht einsehbar

**Landschaft** **Landschaft**

- BLN	X			BLN müssen ungeschmälert geschützt werden.	im Süden an BLN angrenzend	Lage direkt neben BLN verursacht gewisse Beeinträchtigung
- Nationale und kantonale Schutz-objekte (gemäss GIS Kantone und Bund)	X			Geschützte Objekte dürfen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte).	keine Schutzobjekte nationaler oder kantonaler Bedeutung	keine Beeinträchtigung
- Kommunale und regionale Schutzobjekte (gemäss GIS Kantone)		X		Geschützte Objekte dürfen ohne Ersatzmassnahmen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte)	Beeinträchtigung des regionalen geomorphologischen Schutzobjekts "Prallhang Radhof-Fallentor und Schluchen" sowie eines Feuchtgebiets kommunaler Bedeutung	Beeinträchtigung eines regionalen und eines kommunalen Schutzobjekts
- Einordnung und Lage in Landschaft		X		Eine Beeinträchtigung der Landschaft soll vermieden werden. Die Einsehbarkeit soll möglichst gering (kurz) sein (schlecht einsehbare Landschaftskammer). Intakte, unverbaute Landschaftsbilder sollen erhalten werden.	kaum einsehbar (Lage in Kiesgrube), geringe Beeinträchtigung unverbaute Landschaft	geringe Einsehbarkeit
- Rebberge	X			Die Rebberge als Wahrzeichen der Region dürfen nicht beeinträchtigt werden.	keine Rebberge in der Umgebung	keine Beeinträchtigung
- Naherholungsgebiet		X		Die Naherholungsgebiete sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden.	Bedeutung als Naherholungsgebiet eher gering	Beeinträchtigung Erholungsnutzung gering
- Vernetzung (Wildtierkorridor)		X		Die Vernetzung soll möglichst nicht beeinträchtigt werden.	kein Wildtierkorridor in der Nähe	Die Vernetzung wird nicht beeinträchtigt.

**Siedlung** **Siedlung**

- Lage zu Wohngebiet	X			Kein Anlagebereich (ohne Besucherzentrum inkl. PP und Administration) darf näher als 500 m zu einer Wohnzone zu liegen kommen.	Der Standort liegt abseits von Wohngebieten	keine Beeinträchtigung
- Lage in best. und geplanten Industrie-/Gewerbegebiet		X		Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe in bestehenden und geplanten Zonen gemäss Richtplan soll möglichst nicht eingeschränkt werden.	ausserhalb Gewerbegebiet	keine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe

**Gewässer** **Gewässer**

- Grosse Oberflächengewässer (Flüsse, Seen)	X			Gegenüber den Flüssen Rhein und Thur ist ein horizontaler Abstand von 300 m zu wahren. Dieser darf nur unterschritten werden, wenn der vertikale Abstand mehr als 30 m beträgt.	keine grossen Oberflächengewässer in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung von grossen Oberflächengewässern
- Kleine Oberflächengewässer (Bäche, Weiher)		X		Kleinere Oberflächengewässer dürfen, ohne entsprechende Massnahmen, nicht beeinträchtigt werden.	Mederbach in 500 m Nähe / Eingestauter "Mederbach" von Biber	geringe Beeinträchtigung
- Gewässerschutzbereich Au (Hochwasserstand)	X			Die Zonen zum Schutz des nutzbaren Grundwassers dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberflächenanlage sowie die Zugänge zum Tiefenlager dürfen durch das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.	Lage in Gewässerschutzbereich Au	<b>Ausschlusskriterium: Erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers</b>

**Emissionen** **Emissionen**

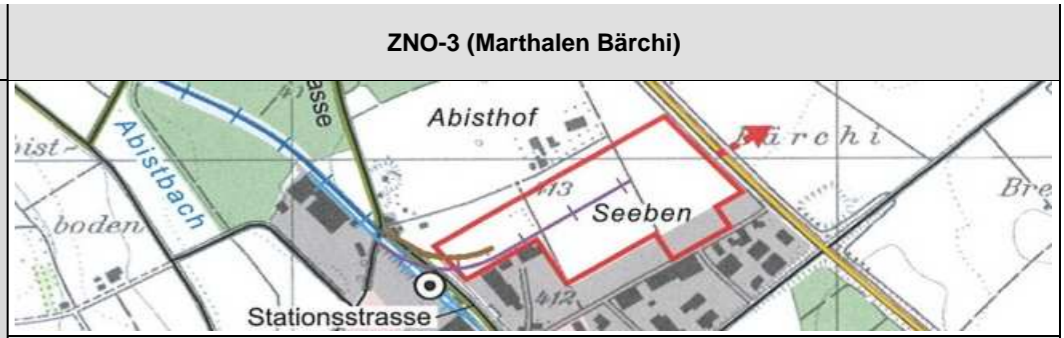
- Emissionen während Bau und Betriebsphase		X		Die Bevölkerung, Touristen und die Landwirtschaft sollen möglichst von Lärm, Staub, Licht und Verkehr geschützt werden.	Zufahrt entlang Südumfahrung Marthalen sowie Autobahnanschluss Oerlingen oder Kleinandelf.	Sofern Zufahrt nicht via Oerlingen sind keine Wohngebiete betroffen
--	--	---	--	---	--	---

Zu folgenden Kriterien nimmt die Fachgruppe keine Stellung:  
 - Vorgaben NAGRA  
 - Grösse / Form / ausreichend Platz für Installation?  
 - Aufwand für Erschliessung (Kosten kein Kriterium)  
 - Abstand zu Mineralquelle / Therme  
 - Eignung des Baugrundes  
 - Rampe oder Schachtzugang  
 - Mit / Ohne Verpackungsanlage  
 - Sicherheitsaspekte (Strahlung, Hochwasser ...)  
 - Sicherheit / SÖW

**Zusammenfassung Fazit**

**Standort wird von der Fachgruppe OFA aus folgenden Gründen abgelehnt:**  
**1. in Gewässerschutzbereich Au**  
**Negativ sind folgende Punkte aus Sicht der Fachgruppe zu beachten:**  
 - Angrenzend an BLN-Gebiet  
 - Beeinträchtigung eines geomorphologischen Schutzobjekts regionaler Bedeutung und eines kommunalen Feuchtgebietes

Kriterien	Ausschlusskriterium	Negativkriterium	Toleranzkriterium	Erläuterung
	zwingende Kriterien, welche nach Ansicht der FG OFA dazu führen, dass ein Standort abzulehnen ist!	unerwünschte Aspekte, welche aber pro Standort differenziert zu betrachten sind und nicht zwingend zu einem Ausschluss führen.	Punkte, welche ein allfälliger OFA-Standort nach Möglichkeit idealerweise erfüllt	



**Standort** Beschreibung der kriterienspezifischen Ziele

**Beurteilung** Ist-Situation Auswirkungen OFA

- im Wald			X	Wald kann genutzt werden und Sichtschutz gewähren
- in Fruchtfolgefläche		X		Landwirtschaftliche Produktionsflächen sollen nicht beeinträchtigt, Kulturland nicht zweckentfremdet und Ressourcen nicht verschwendet werden.
- in übrigem Landwirtschaftsgebiet			X	Sofern Landwirtschaftsland tangiert wird, sollen Böden minderer Qualität beansprucht werden (Bodeneignungsklassen 7-10)

vollständig ausserhalb Wald	kein Sichtschutz
(noch) praktisch vollständig FFF	Wegfall von Fruchtfolgeflächen
Nur Anteil Sportplatz Schilling	Es wird kein Landwirtschaftsland minderer Qualität beansprucht.

**Fein-Erschliessung**

**Fein-Erschliessung**

- Erschliessung Strasse			X	Erschliessung soll möglichst über bestehendes Strassennetz erfolgen.
- Erschliessung Bahn			X	Zwingende Erschliessung soll mit möglichst schonender Einbettung in die Landschaft (ev. Tunnel) und möglichst ohne Verlust von Fruchtfolgeflächen erfolgen. Die An- und Abtransporte während der Bauphase sind über die Bahn abzuwickeln. Während der Betriebsphase soll der Umlad im OFA-Perimeter erfolgen.

Erschliessung über bestehende "Benkemerstrasse"	Strassenausbau erforderlich
keine neue Zufahrt erforderlich	keine Beeinträchtigung

**Landschaft**

**Landschaft**

- BLN	X			BLN müssen ungeschmälert geschützt werden.
- Nationale und kantonale Schutz-objekte (gemäss GIS Kantone und Bund)	X			Geschützte Objekte dürfen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte).
- Kommunale und regionale Schutzobjekte (gemäss GIS Kantone)		X		Geschützte Objekte dürfen ohne Ersatzmassnahmen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte)
- Einordnung und Lage in Landschaft		X		Eine Beeinträchtigung der Landschaft soll vermieden werden. Die Einsehbarkeit soll möglichst gering (kurz) sein (schlecht einsehbare Landschaftskammer). Intakte, unverbaute Landschaftsbilder sollen erhalten werden.
- Rebberge	X			Die Rebberge als Wahrzeichen der Region dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Naherholungsgebiet		X		Die Naherholungsgebiete sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- Vernetzung (Wildtierkorridor)		X		Die Vernetzung soll möglichst nicht beeinträchtigt werden.

ausserhalb BLN	keine Beeinträchtigung
keine Schutzobjekte nationaler oder kantonaler Bedeutung	keine Beeinträchtigung
keine Schutzobjekte regionaler oder kommunaler Bedeutung	keine Beeinträchtigung
sehr gut einsehbar, unmittelbar neben Wohngebiet, keine Beeinträchtigung unverbaute Landschaft	<b>Die Anlage ist gut einsehbar.</b>
keine Rebberge in der Umgebung	keine Beeinträchtigung
keine Bedeutung als Naherholungsgebiet	keine Beeinträchtigung
kein Wildtierkorridor in der Nähe	Die Vernetzung wird nicht beeinträchtigt.

**Siedlung**

**Siedlung**

- Lage zu Wohngebiet	X			Kein Anlagebereich (ohne Besucherzentrum inkl. PP und Administration) darf näher als 500 m zu einer Wohnzone zu liegen kommen.
- Lage in best. und geplanten Industrie-/Gewerbegebiet		X		Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe in bestehenden und geplanten Zonen gemäss Richtplan soll möglichst nicht eingeschränkt werden.

Distanz zu nächster Siedlung 50 m	<b>Ausschlusskriterium: Erhebliche Beeinträchtigung von Wohngebiet</b>
in projektiertem regionalem Arbeitsplatzgebiet	Die Anlage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten für das regionale Gewerbe.

**Gewässer**

**Gewässer**

- Grosse Oberflächengewässer (Flüsse, Seen)	X			Gegenüber den Flüssen Rhein und Thur ist ein horizontaler Abstand von 300 m zu wahren. Dieser darf nur unterschritten werden, wenn der vertikale Abstand mehr als 30 m beträgt.
- Kleine Oberflächengewässer (Bäche, Weiher)		X		Kleinere Oberflächengewässer dürfen, ohne entsprechende Massnahmen, nicht beeinträchtigt werden.
- Gewässerschutzbereich Au (Hochwasserstand)	X			Die Zonen zum Schutz des nutzbaren Grundwassers dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberflächenanlage sowie die Zugänge zum Tiefenlager dürfen durch das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.

keine grossen Oberflächengewässer in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung von grossen Oberflächengewässern
Mederbach in 300 m, HRB Abistbach in 500 m	geringe Beeinträchtigung
Lage in Gewässerschutzbereich Au	<b>Ausschlusskriterium: Erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers</b>

**Emissionen**

**Emissionen**

- Emissionen während Bau und Betriebsphase		X		Die Bevölkerung, Touristen und die Landwirtschaft sollen möglichst von Lärm, Staub, Licht und Verkehr geschützt werden.
--	--	---	--	---

Zufahrt direkt ab Autobahn, Lage angrenzend an bestehendes Wohngebiet	<b>Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Emissionen während Bau und Betrieb!</b>
---	---

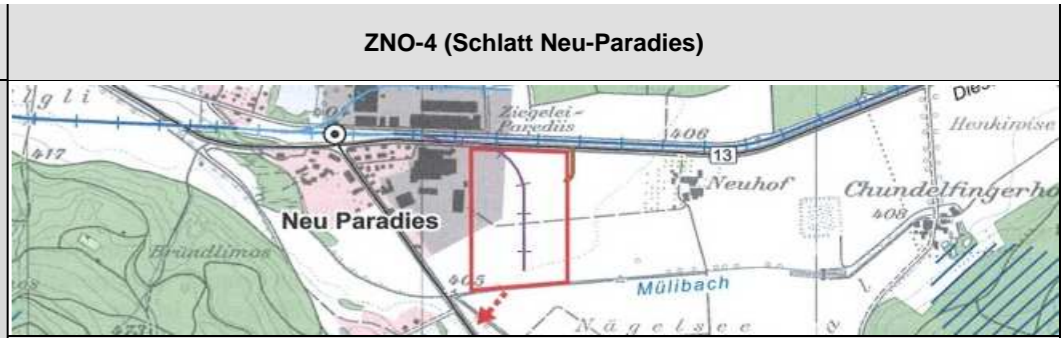
Zu folgenden Kriterien nimmt die Fachgruppe keine Stellung:  
 - Vorgaben NAGRA  
 \* Grösse / Form / ausreichend Platz für Installation?  
 \* Aufwand für Erschliessung (Kosten kein Kriterium)  
 \* Abstand zu Mineralquelle / Therme  
 \* Eignung des Baugrundes  
 \* Rampe oder Schachtzugang  
 \* Mit / Ohne Verpackungsanlage  
 \* Sicherheitsaspekte (Strahlung, Hochwasser ...)  
 \* Sicherheit / SÖW

**Zusammenfassung Fazit**

**Standort wird von der Fachgruppe OFA aus folgenden Gründen abgelehnt:**  
 1. Lage angrenzend an Wohngebiet  
 2. Erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers (AU)  
 3. Sehr gute Einsehbarkeit  
**Negativ sind folgende Punkte aus Sicht der Fachgruppe zu beachten:**  
 - Erhebliche Emissionen während Bau  
 - Lage im geplanten Arbeits-Entwicklungsgebiet



Kriterien	Ausschlusskriterium	Negativkriterium	Toleranzkriterium	Erläuterung
	zwingende Kriterien, welche nach Ansicht der FG OFA dazu führen, dass ein Standort abzulehnen ist!	unerwünschte Aspekte, welche aber pro Standort differenziert zu betrachten sind und nicht zwingend zu einem Ausschluss führen.	Punkte, welche ein allfälliger OFA-Standort nach Möglichkeit idealerweise erfüllt	
<b>Standort</b>				<b>Beschreibung der kriterienspezifischen Ziele</b>
- im Wald			X	Wald kann genutzt werden und Sichtschutz gewähren
- in Fruchtfolgefläche		X		Landwirtschaftliche Produktionsflächen sollen nicht beeinträchtigt, Kulturland nicht zweckentfremdet und Ressourcen nicht verschwendet werden.
- in übrigem Landwirtschaftsgebiet			X	Sofern Landwirtschaftsland tangiert wird, sollen Böden minderer Qualität beansprucht werden (Bodeneignungsklassen 7-10)
<b>Fein-Erschliessung</b>				
- Erschliessung Strasse			X	Erschliessung soll möglichst über bestehendes Strassennetz erfolgen.
- Erschliessung Bahn			X	Zwingende Erschliessung soll mit möglichst schonender Einbettung in die Landschaft (ev. Tunnel) und möglichst ohne Verlust von Fruchtfolgeflächen erfolgen. Die An- und Abtransporte während der Bauphase sind über die Bahn abzuwickeln. Während der Betriebsphase soll der Umlad im OFA-Perimeter erfolgen.
<b>Landschaft</b>				
- BLN	X			BLN müssen ungeschmälert geschützt werden.
- Nationale und kantonale Schutz-objekte (gemäss GIS Kantone und Bund)	X			Geschützte Objekte dürfen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte).
- Kommunale und regionale Schutzobjekte (gemäss GIS Kantone)		X		Geschützte Objekte dürfen ohne Ersatzmassnahmen nicht beeinträchtigt werden (vgl. Katalog Schutzobjekte)
- Einordnung und Lage in Landschaft		X		Eine Beeinträchtigung der Landschaft soll vermieden werden. Die Einsehbarkeit soll möglichst gering (kurz) sein (schlecht einsehbare Landschaftskammer). Intakte, unverbaute Landschaftsbilder sollen erhalten werden.
- Rebberge	X			Die Rebberge als Wahrzeichen der Region dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Naherholungsgebiet		X		Die Naherholungsgebiete sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- Vernetzung (Wildtierkorridor)		X		Die Vernetzung soll möglichst nicht beeinträchtigt werden.
<b>Siedlung</b>				
- Lage zu Wohngebiet	X			Kein Anlagebereich (ohne Besucherzentrum inkl. PP und Administration) darf näher als 500 m zu einer Wohnzone zu liegen kommen.
- Lage in best. und geplanten Industrie-/Gewerbegebiet		X		Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe in bestehenden und geplanten Zonen gemäss Richtplan soll möglichst nicht eingeschränkt werden.
<b>Gewässer</b>				
- Grosse Oberflächengewässer (Flüsse, Seen)	X			Gegenüber den Flüssen Rhein und Thur ist ein horizontaler Abstand von 300 m zu wahren. Dieser darf nur unterschritten werden, wenn der vertikale Abstand mehr als 30 m beträgt.
- Kleine Oberflächengewässer (Bäche, Weiher)		X		Kleinere Oberflächengewässer dürfen, ohne entsprechende Massnahmen, nicht beeinträchtigt werden.
- Gewässerschutzbereich Au (Hochwasserstand)	X			Die Zonen zum Schutz des nutzbaren Grundwassers dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberflächenanlage sowie die Zugänge zum Tiefenlager dürfen durch das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.
<b>Emissionen</b>				
- Emissionen während Bau und Betriebsphase		X		Die Bevölkerung, Touristen und die Landwirtschaft sollen möglichst von Lärm, Staub, Licht und Verkehr geschützt werden.



ZNO-4 (Schlatt Neu-Paradies)	
Beurteilung	
Ist-Situation	Auswirkungen OFA
- im Wald	vollständig ausserhalb Wald
- in Fruchtfolgefläche	fast vollständig FFF
- in übrigem Landwirtschaftsgebiet	Es wird nur wenig Landwirtschaftsland minderer Qualität beansprucht.
<b>Fein-Erschliessung</b>	<b>Fein-Erschliessung</b>
- Erschliessung Strasse	Erschliessung über bestehende Hauptstrasse Nr. 13, Ausbau erforderlich
- Erschliessung Bahn	keine neue Zufahrt erforderlich
<b>Landschaft</b>	<b>Landschaft</b>
- BLN	BLN nördlich angrenzend
- Nationale und kantonale Schutz-objekte (gemäss GIS Kantone und Bund)	keine Schutzobjekte nationaler oder kantonaler Bedeutung
- Kommunale und regionale Schutzobjekte (gemäss GIS Kantone)	keine Schutzobjekte regionaler oder kommunaler Bedeutung
- Einordnung und Lage in Landschaft	gute Einsehbarkeit (von Siedlung und Strasse/Schiene aus), am Rand einer unverbauten Landschaft
- Rebberge	keine Rebberge in der Umgebung
- Naherholungsgebiet	keine Bedeutung als Naherholungsgebiet
- Vernetzung (Wildtierkorridor)	kein Wildtierkorridor in der Nähe
<b>Siedlung</b>	<b>Siedlung</b>
- Lage zu Wohngebiet	Entfernung zu nächstem Wohngebiet 130 m
- Lage in best. und geplanten Industrie-/Gewerbegebiet	Lage teilweise in Industriezone mit Gestaltungsplanpflicht
<b>Gewässer</b>	<b>Gewässer</b>
- Grosse Oberflächengewässer (Flüsse, Seen)	Rhein in 1.5 km
- Kleine Oberflächengewässer (Bäche, Weiher)	Mülibach angrenzend
- Gewässerschutzbereich Au (Hochwasserstand)	Lage in Gewässerschutzbereich Au, mehrere Fassungen im Umkreis von 1 km
<b>Emissionen</b>	<b>Emissionen</b>
- Emissionen während Bau und Betriebsphase	Zufahrt durch diverse Wohngebiete, da abseits von Autobahn gelegen,

**Zusammenfassung Fazit**

**Standort wird von der Fachgruppe OFA aus folgenden Gründen abgelehnt:**  
 1. Lage nur 130 m von nächstem Wohngebiet  
 2. In Gewässerschutzbereich Au mit Beeinträchtigung des Grundwasserstromes  
 3. Gute Einsehbarkeit  
**Negativ sind folgende Punkte aus Sicht der Fachgruppe zu beachten:**  
 - Lage im Arbeits-Entwicklungsgebiet  
 - Erhebliche Beeinträchtigung durch Transporte  
 - Massgebende Beeinträchtigung der FFF  
 - Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes